



Hirschengraben 15
Postfach, 8021 Zürich
Homepage: www.dolmetscherwesen-zh.ch
Telefon: 044 257 91 91

Zürich, 23. Januar 2018

Verordnung über die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Neuerlass)

Synoptische Darstellung des geltenden Rechts und des Vernehmlassungsentwurfs

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
Dolmetscherverordnung	Verordnung über die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Dolmetscherverordnung, DolmV)
(vom 26./27. November 2003)	(vom ...)
<i>Der Regierungsrat und der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte,</i>	<i>Der Regierungsrat und der Plenarausschuss der obersten kantonalen Gerichte,</i>
gestützt auf § 199 GOG und § 13 VRG,	gestützt auf § 73 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG),
<i>beschliessen:</i>	<i>beschliessen:</i>
A. Allgemeines	A. Allgemeines
§ 1. Geltungsbereich	§ 1. Geltungsbereich, Gegenstand und Zweck
Diese Verordnung gilt für sämtliche Aufträge zur mündlichen Übersetzung (Dolmetschen) und schriftlichen Übersetzung, die von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden erteilt werden.	¹ Diese Verordnung regelt die Erbringung von Sprachdienstleistungen im Auftrag von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.
	² Sprachdienstleistungen sind:
	a. mündliches Dolmetschen (Dolmetschen),
	b. schriftliches Übersetzen (Übersetzen),
	c. Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung (Sprachmittlung).

	³ Die Verordnung bezweckt die Sicherung der Qualität bei der Leistungserbringung. Dazu regelt sie insbesondere:
	a. die Akkreditierung dolmetschender, übersetzender und sprachmittelnder Personen,
	b. die Voraussetzungen und Modalitäten der Erteilung und Erfüllung von Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträgen,
	c. die Entschädigung der dolmetschenden, übersetzenden und sprachmittelnden Personen.
B. Fachgruppe Dolmetscher- und Übersetzungswesen	B. Organisation des Dolmetscher-, Übersetzungs- und Sprachmittlungswesens (Dolmetscherwesen)
§ 2. Bestand	§ 2. Fachgruppe a. Bestand und Zusammensetzung
¹ Die Fachgruppe besteht aus	¹ Als strategisches Leit- und Entscheidungsorgan im Bereich des Dolmetscherwesens wird eine Fachgruppe eingesetzt. Diese besteht aus:
a. je einer Vertreterin oder einem Vertreter des Obergerichts, der Bezirksgerichte und der Finanzdirektion,	a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Obergerichts als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
b. je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Direktion der Justiz und des Innern sowie der Direktion für Soziales und Sicherheit. Die Direktionen können auch nur eine Person delegieren.	b. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Bezirksgerichte,
	c. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Direktion der Justiz und des Innern,
	d. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Sicherheitsdirektion,
	e. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Finanzdirektion.
² Die Fachgruppe konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz der Vertreterin oder des Vertreters des Obergerichts.	² Im Übrigen konstituiert sich die Fachgruppe selbst.
	³ Die Fachgruppe kann Vertreterinnen und Vertreter anderer Behörden des Kantons oder der Gemeinden als ständige Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihre Sitzungen einladen. Diese haben beratende Stimme.

§ 3. Aufgaben	§ 3. b. Aufgaben und Aufgabenübertragung
¹ Die Fachgruppe ist verantwortlich für das Dolmetscherverzeichnis und entscheidet über die Aufnahme, die Sperrung und die Löschung von Eintragungen.	¹ Die Fachgruppe sorgt für eine hohe Qualität der Leistungserbringung. Sie hat folgende Aufgaben:
² Sie erlässt Richtlinien zur Anwendung dieser Verordnung.	a. Akkreditierung von Personen, die Sprachdienstleistungen nach § 1 erbringen,
1. ³ Sie überwacht die Einhaltung dieser Verordnung und der Richtlinien.	b. Führung eines Verzeichnisses der akkreditierten Personen,
⁴ Sie informiert Gerichts- und Verwaltungsbehörden über Belange des Dolmetscher- und Übersetzungswesens.	
⁵ Sie sorgt insbesondere durch Auswahl, Schulung und Kontrolle für eine hohe Qualität der Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen.	c. Information der Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Belange des Dolmetscherwesens,
	d. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund im Bereich des Dolmetscherwesens,
	e. Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements,
	f. Erlass von Richtlinien zur Anwendung dieser Verordnung, insbesondere zur Konkretisierung des Akkreditierungsverfahrens,
	g. Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und der Richtlinien.
	² Über den definitiven Entzug einer Akkreditierung, sofern er nicht auf Antrag der betroffenen Person erfolgt, und über grundlegende Belange des Dolmetscherwesens entscheidet die Fachgruppe. Andere Aufgaben kann die Fachgruppe einem Ausschuss oder einzelnen Mitgliedern aus ihrer Mitte zur selbständigen Erledigung übertragen.
§ 4. Beschlussfassung	§ 4. c. Beschlussfassung
¹ Die Fachgruppe entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der oder die Vorsitzende stimmt mit und hat bei gleich geteilten Stimmen den Stichentscheid.	¹ Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
	² Sie entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stim-

	mengleichheit den Stichentscheid.
² Über die Löschung von Einträgen und über grundsätzliche Belange entscheidet die Fachgruppe. Andere Entscheide können einem Ausschuss übertragen werden.	
	³ Bei Einstimmigkeit und wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
³ In dringenden Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende mit nachträglicher Genehmigung durch die Fachgruppe oder den Ausschuss.	⁴ In dringenden Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende mit nachträglicher Genehmigung durch die Fachgruppe oder den Ausschuss.
⁴ Administrative Mutationen veranlasst der oder die Vorsitzende.	
§ 5. Reglement	
Die Fachgruppe ordnet die übrigen Belange, insbesondere ihre Verfahren und ihre Organisation, in einem Reglement.	
§ 6. Zentralstelle Dolmetscher- und Übersetzungswesen	§ 5. Zentralstelle a. Bestand und Aufgaben
¹ Für administrative Aufgaben unterhält die Fachgruppe eine Zentralstelle, die dem Obergericht angegliedert ist.	¹ Als operative Stabsstelle der Fachgruppe besteht eine Zentralstelle, die dem Obergericht angegliedert ist.
	² Sie bereitet die Geschäfte der Fachgruppe vor und setzt die gefassten Beschlüsse um. Zu diesem Zweck nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:
	a. Bewirtschaftung des Verzeichnisses der akkreditierten Personen,
	b. Beratung in Fragen des Dolmetscherwesens,
	c. Organisation von Aus- und Weiterbildungen für Personen, die Sprachdienstleistungen nach § 1 erbringen.
² Die Zentralstelle vermittelt keine Dolmetscher- und Übersetzungsaufträge.	³ Sie kann zudem
	a. Aufträge im Sinne von § 1 vermitteln oder die technischen Möglichkeiten zur Auftragsvermittlung zur Verfügung stellen,
	b. den Zugang zu Angeboten der Aus- und Weiterbildung gegen eine angemessene Entschädigung auch Personen ermöglichen, die nicht im Auftrag von kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden tätig sind.

	§ 6. b. Leitung
	Das Obergericht kann die Leiterin oder den Leiter der Zentralstelle als seine Vertreterin oder seinen Vertreter nach § 2 Abs. 1 lit. a in die Fachgruppe entsenden. In diesem Fall obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Zentralstelle auch der Vorsitz der Fachgruppe.
C. Dolmetscherverzeichnis	C. Akkreditierungsverfahren und Verzeichnis der akkreditierten Personen
	§ 7. Akkreditierung a. Allgemeines
	¹ Unter der Voraussetzung, dass ein Bedarf für die angebotene Leistung besteht, kann akkreditiert werden, wer über die fachliche und persönliche Eignung für die fachgerechte Erbringung einer Sprachdienstleistung nach § 1 verfügt. Auch bei Eignung besteht kein Anspruch auf Akkreditierung.
	² Die Akkreditierung kann zur Qualitätssicherung an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.
	³ Akkreditierte Personen werden in ein Verzeichnis aufgenommen.
	§ 8. b. Arten
	Die Akkreditierung erfolgt für jede Arbeitssprache und für jede Kategorie von Sprachdienstleistungen nach § 1 Abs. 2 gesondert.
§ 10. Voraussetzungen	§ 9. c. Voraussetzungen
¹ Die Aufnahme in das Verzeichnis setzt in fachlicher Hinsicht voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber	¹ Die Akkreditierung setzt in fachlicher Hinsicht voraus, dass die antragstellende Person
a. die hochdeutsche Sprache grundsätzlich in Wort und Schrift beherrscht,	a. die Amtssprache und die Arbeitssprache in Wort und Schrift beherrscht,
b. eine Fremdsprache grundsätzlich in Wort und Schrift beherrscht,	b. über einen fundierten juristischen Grundwortschatz in der Amtssprache und der Arbeitssprache sowie eine umfassende Allgemeinbildung verfügt,
c. korrekt, vollständig und rasch dolmetschen oder übersetzen kann.	c. Sprachdienstleistungen, für die sie um Akkreditierung ersucht, fachgerecht erbringen kann,
	d. über ein professionelles Rollenverständnis verfügt,

	e. eine von der Fachgruppe bezeichnete Aus- oder Weiterbildung besucht und die vorgegebenen Prüfungen bestanden hat.
² In persönlicher Hinsicht wird vorausgesetzt, dass die Bewerberin oder der Bewerber	² Sie setzt in persönlicher Hinsicht voraus, dass die antragstellende Person
a. handlungsfähig ist,	a. handlungsfähig ist,
b. über einen guten Leumund, insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht, verfügt,	b. über einen guten Leumund, insbesondere in strafrechtlicher Hinsicht, verfügt,
c. in der Regel Schweizer Bürgerin oder Bürger ist oder seit mehreren Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt,	c. berechtigt ist, im Kanton Zürich Sprachdienstleistungen gemäss § 1 zu erbringen,
d. gestützt auf die bisherige Tätigkeit eine unabhängige Auftragserfüllung und ein korrektes Verhalten gewährleisten kann.	d. eine unabhängige Auftragserfüllung und ein korrektes Verhalten garantieren kann,
	e. eine angemessene Erreichbarkeit und Verfügbarkeit gewährleisten kann.
§ 9. Aufnahmeverfahren	§ 10. d. Verfahren
¹ Wer in das Dolmetscherverzeichnis aufgenommen werden möchte, bewirbt sich schriftlich bei der Zentralstelle.	¹ Wer akkreditiert werden will, hat bei der Zentralstelle einen schriftlichen Antrag unter Beilage der von der Fachgruppe bezeichneten Unterlagen einzureichen. Der Antrag kann sich auf einzelne Kategorien von Sprachdienstleistungen beschränken. Im Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen gemäss § 9 Abs. 1 lit. a–d und Abs. 2 erfüllt werden.
² Die Aufnahme setzt voraus, dass ein Bedarf für die angebotenen Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen besteht und dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Auch bei Eignung besteht kein Anspruch auf Aufnahme.	
³ Zur Prüfung der Voraussetzungen kann die Fachgruppe insbesondere polizeiliche Informationsberichte einholen und fachliche Eignungstests durchführen oder durchführen lassen.	² Die Fachgruppe kann zur Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung der antragstellenden Person
	a. polizeiliche Informationsberichte einholen,
	b. Sachverständige beiziehen,
	c. die antragstellende Person zu Gesprächen einladen,

	d. die antragstellende Person Prüfungen ablegen lassen.
⁴ Unabhängig von dessen Ausgang wird für das Aufnahmeverfahren eine Gebühr von Fr. 100 erhoben. In begründeten Einzelfällen kann hierauf verzichtet werden.	³ Die Gebühr für das Akkreditierungsverfahren bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Anzahl Amtshandlungen. Sie beträgt Fr. 100 bis Fr. 900. In begründeten Einzelfällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.
§ 8. Inhalt	§ 11 Verzeichnis der akkreditierten Personen a. Inhalt
Das Register enthält folgende Daten zur Person:	Das Verzeichnis enthält folgende Angaben zur akkreditierten Person:
a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus,	a. Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahr,
b. Sprachkenntnisse,	b. Sprachkompetenzen,
c. Ausbildung und berufliche Qualifikationen,	c. Ausbildung und berufliche Tätigkeit,
d. Angaben zu Erreichbarkeit und Verfügbarkeit,	d. Angaben zu Erreichbarkeit und Verfügbarkeit,
e. besondere Hinweise zu den Einsatzmöglichkeiten,	e. besondere Hinweise zu den Einsatzmöglichkeiten,
f. eine vorsorgliche Sperrung.	f. Art der Akkreditierung.
§ 7. Begriff und Wirkung	§ 12 b. Wirkung
¹ Die Fachgruppe führt ein Verzeichnis von Personen, denen die Gerichts- und Verwaltungsbehörden Dolmetscher- und Übersetzungsaufträge erteilen können.	¹ Gerichts- und Verwaltungsbehörden erteilen Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträge grundsätzlich den im Verzeichnis eingetragenen akkreditierten Personen.
² Steht im Einzelfall eine registrierte Person nicht zur Verfügung, kann eine solche nicht innert nützlicher Frist aufgeboten werden oder liegen sonstige besondere Umstände vor, können entsprechende Aufträge zu den gleichen Bedingungen auch nicht registrierten Personen erteilt werden, sofern die auftraggebende Behörde die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen als gegeben erachtet.	² Sie können Aufträge ausnahmsweise einer nicht akkreditierten Person erteilen, wenn sie von ihrer fachlichen und persönlichen Eignung überzeugt sind, und
	a. keine akkreditierte Person zur Verfügung steht oder
	b. andere besondere Umstände es verlangen.

³ Die Aufnahme in das Verzeichnis begründet	³ Die Akkreditierung begründet
a. kein Vertragsverhältnis zwischen der betreffenden Person und den Behörden,	a. kein Vertragsverhältnis zwischen der akkreditierten Person und den Gerichts- und Verwaltungsbehörden,
b. keinen Anspruch auf Erteilung und keine Pflicht zur Übernahme von Aufträgen.	b. keinen Anspruch auf Erteilung und keine Pflicht zur Übernahme eines Dolmetsch-, Übersetzungs- oder Sprachmittlungsauftrags.
⁴ Die Fachgruppe kann vorsehen, dass registrierte Personen, welche die von der Fachgruppe empfohlenen Ausbildungen absolviert haben, bei der Auftragserteilung bevorzugt werden.	
§ 15. Einsicht in das Verzeichnis	§ 13. c. Einsicht
Einsicht in das Verzeichnis erhalten:	Einsicht in das Verzeichnis erhalten:
a. die Gerichts- und Verwaltungsbehörden,	a. kantonale Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie die kommunalen Polizeien,
b. die eingetragene Person in Bezug auf ihren Eintrag,	b. die akkreditierte Person in Bezug auf ihren Eintrag,
	c. weitere kommunale Behörden im Einzelfall,
c. auf Anfrage die im Kanton Zürich tätigen Anwältinnen und Anwälte, die Personen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vertreten, bei der jeweils zuständigen Behörde,	d. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Personen vor kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden vertreten, im Einzelfall,
d. weitere Behörden und Personen, sofern ein schutzwürdiges, insbesondere amtliches oder berufliches Interesse glaubhaft gemacht wird und soweit die eingetragene Person hierzu ihr Einverständnis erklärt hat, bei der Zentralstelle Dolmetscher- und Übersetzungswesen.	e. Gerichts- und Verwaltungsbehörden anderer Kantone oder des Bundes in besonderen Fällen.
	§ 14. Aufrechterhaltung der Eignung a. Periodische Überprüfung
	Die Fachgruppe überprüft periodisch, ob die akkreditierten Personen die Voraussetzungen für die Akkreditierung weiterhin erfüllen. § 10 Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar.
§ 11. Anzeigebefugnis	§ 15. b. Beanstandungen
Angehörige von Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind ohne Rücksicht auf ihre Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses berechtigt, der Fachgruppe Dolmetscherwesen Sachverhalte zu melden, die erhebli-	Bestehen Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung einer akkreditierten oder ohne Akkreditierung tätigen dolmetschenden, übersetzenden oder sprachmittelnden Person, sind Angehörige von Ge-

<p>chen Zweifel am Vorliegen der fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen einer im Dolmetscherverzeichnis eingetragenen oder als Dolmetscher oder als Übersetzer eingesetzten Person erwecken.</p>	<p>rechts- und Verwaltungsbehörden ohne Rücksicht auf ihre Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses berechtigt, der Fachgruppe eine Meldung zu erstatten. § 14 ist sinngemäss anwendbar.</p>
<p>§ 12. Sperrung</p>	<p>§ 16. Vorsorglicher Entzug der Akkreditierung</p>
<p>¹ Wird gegen eine im Verzeichnis eingetragene Person ein Strafverfahren eröffnet oder bestehen Anhaltspunkte, dass die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung nicht mehr erfüllt sind, kann die Fachgruppe eine vorsorgliche Sperrung anordnen.</p>	<p>¹ Wird gegen eine akkreditierte Person ein Strafverfahren eingeleitet oder bestehen andere Anhaltspunkte, dass die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht mehr erfüllt sind, kann die Fachgruppe die Akkreditierung vorsorglich entziehen. Sie kann den vorsorglichen Entzug auf einzelne Arten der Akkreditierung beschränken.</p>
<p>² Personen mit einer vorsorglichen Sperrung werden von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden für die Erteilung von Dolmetscher- und Übersetzungsaufträgen bis zum definitiven Entscheid nicht berücksichtigt.</p>	<p>² Personen, deren Akkreditierung vorsorglich entzogen wurde, werden von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden für die Erteilung der entsprechenden Aufträge bis zum definitiven Entscheid nicht berücksichtigt.</p>
<p>§ 13. Löschung</p>	<p>§ 17. Definitiver Entzug der Akkreditierung</p>
<p>¹ Erfüllt eine im Verzeichnis eingetragene Person die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen nicht mehr, wird der Eintrag gelöscht.</p>	<p>¹ Die Akkreditierung wird definitiv entzogen, wenn eine akkreditierte Person</p>
<p>² Die Fachgruppe veranlasst die erforderlichen Abklärungen. Stehen die fachlichen Voraussetzungen in Frage, können Experten beigezogen werden.</p>	<p>a. dies beantragt,</p>
<p>³ Eine Löschung kann auch aus administrativen Gründen erfolgen, insbesondere wenn zahlreiche besser qualifizierte Personen zur Verfügung stehen.</p>	<p>b. die fachlichen oder persönlichen Voraussetzungen für eine Akkreditierung nicht mehr erfüllt.</p>
	<p>² Der Entzug kann sich auf einzelne Arten der Akkreditierung beschränken.</p>
<p>§ 14. Mitteilung</p>	<p>§ 18. Eröffnung</p>
<p>Der betreffenden Person wird schriftlich mitgeteilt:</p>	<p>Die Fachgruppe eröffnet den betroffenen Personen schriftlich:</p>
<p>a. der Entscheid über die Aufnahme in das Verzeichnis,</p>	<p>a. den Entscheid über die Akkreditierung,</p>
<p>b. der Entscheid über die Sperrung oder die Löschung, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.</p>	<p>b. den Entscheid über den vorsorglichen Entzug der Akkreditierung, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,</p>

	c. den Entscheid über den definitiven Entzug der Akkreditierung.
§ 21. Rechtsschutz	§ 19. Rechtsschutz
Gegen Entscheide der Fachgruppe oder deren Ausschuss ist der Rekurs an die Verwaltungskommission des Obergerichts zulässig. Er richtet sich nach §§ 19ff. VRG.	Gegen Entscheide der Fachgruppe, deren Ausschüsse oder Mitglieder ist der Rekurs nach §§ 19 ff. VRG an die Verwaltungskommission des Obergerichts zulässig.
D. Dolmetscher- und Übersetzungsaufträge	D. Dolmetsch-, Übersetzungs- und Sprachmittlungsaufträge
§ 16 Rechtsnatur	§ 20. Rechtsnatur
¹ Mit der gegenseitigen Zustimmung zu einem Dolmetscher- oder Übersetzungseinsatz entsteht in diesem Umfang ein öffentlichrechtliches Vertragsverhältnis zwischen der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde einerseits und der dolmetschenden oder übersetzenden Person andererseits.	¹ Aufträge nach § 1 werden durch Vertrag begründet und unterstehen dem öffentlichen Recht. Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Auftragsverhältnis sinngemäss nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den einfachen Auftrag.
² Die Bestimmungen des OR über den einfachen Auftrag finden darauf sinngemäss Anwendung.	
§ 20 Sozialversicherungsrechtliche Stellung	
Für ihre Tätigkeit im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden gelten dolmetschend oder übersetzende Personen sozialversicherungsrechtlich als Unselbstständigerwerbende, sofern sie nicht nachweisen, dass sie von der zuständigen Ausgleichskasse dafür als Selbstständigerwerbende anerkannt worden sind.	² Sozialversicherungsrechtlich gelten dolmetschende, übersetzende und sprachmittelnde Personen für ihre Tätigkeit im Auftrag von Gerichts- und Verwaltungsbehörden als Unselbstständigerwerbende, sofern sie nicht nachweisen, dass sie von der zuständigen Ausgleichskasse dafür als Selbstständigerwerbende anerkannt worden sind.
§ 17. Pflichten der Beauftragten	§ 21. Pflichten der beauftragten Person
¹ Die Beauftragten übertragen die Aussagen und Texte vollständig und möglichst wortgetreu in der direkten Rede. Sie enthalten sich dabei jeglicher eigenen Deutung und Parteinahme.	¹ Die beauftragte Person ist für die fachgerechte Erbringung der Sprachdienstleistungen verantwortlich. Sie erfüllt den Auftrag persönlich. Der Beizug von Hilfspersonen oder die Abtretung des Auftrags an Dritte setzt die vorgängige Zustimmung der auftraggebenden Behörde voraus.
² Die Beauftragten sind zur wahrheitsgemässen Übersetzung(Art. 307 StGB) und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) verpflichtet.	² Sie dolmetscht und übersetzt wahrheitsgemäss (Art. 307 StGB), wahrt das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) und tätigt die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere im Bereich der Datensicherung, Datenaufbewahrung und Datenübermittlung.

<p>³ Sie haben ihren Auftrag persönlich auszuführen. Die Übertragung auf Dritte ist nur mit vorgängiger Zustimmung der auftraggebenden Behörde zulässig.</p>	
<p>⁴ Sie informieren die auftraggebende Behörde, wenn Ausstandsgründe im Sinne der ZPO, der StPO oder des VRG vorliegen.</p>	<p>³ Sie informiert die auftraggebende Behörde umgehend, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können.</p>
	<p>§ 22. Pflichten der auftraggebenden Behörde</p>
	<p>Die auftraggebende Behörde</p>
	<p>a. geht bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der beauftragten Person mit dem gebotenen Mass an Sorgfalt vor,</p>
	<p>b. setzt die Entschädigung für Leistungen der beauftragten Person nach Massgabe der §§ 23 bis 27 und des Entschädigungstarifs im Anhang fest und veranlasst deren Auszahlung.</p>
<p>§ 18. Entschädigung</p>	<p>§ 23. Entschädigung a. Dolmetschen</p>
<p>¹ Die Entschädigung für Dolmetschereinsätze richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem Zeitpunkt des Einsatzes. Bei Widerruf des Auftrages vor Antritt der Anreise besteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p>	<p>¹ Die Grundentschädigung für Dolmetschereinsätze richtet sich nach dem Zeitaufwand, dem Zeitpunkt des Einsatzes sowie der Art der Behörde, in deren Auftrag der Einsatz erfolgt. Zudem wird eine pauschale Wegentschädigung entrichtet, mit der Zeit und Kosten der An- und Rückreise abgegolten werden.</p>
<p>² Die Entschädigung für schriftliche Übersetzungen richtet sich nach dem Umfang der Übersetzung.</p>	<p>² Die Berechnung des Zeitaufwands erfolgt in Einheiten von fünfzehn Minuten. Die zu vergütende Mindestdauer pro Einsatz beträgt eine Stunde zuzüglich Wegentschädigung. Wartezeiten sind vollumfänglich zum anwendbaren Ansatz zu entschädigen; davon ausgenommen ist eine Mittagspause von 30 Minuten.</p>
<p>³ Die Entschädigung für Dolmetscher- und Übersetzungseinsätze auf Dienstreisen und für länger dauernde Einsätze, insbesondere bei dauerhaften Überwachungsmaßnahmen von Strafverfolgungsbehörden, richtet sich nach besonderen Vereinbarungen.</p>	<p>³ Bei beträchtlicher Verkürzung des Einsatzes werden die Hälfte der verabredeten Dauer, höchstens aber zwei Stunden pro Halbtage, entschädigt.</p>
<p>⁴ Die Entschädigung wird von der auftraggebenden Behörde nach Massgabe des Entschädigungstarifs gemäss Anhang festgesetzt.</p>	<p>⁴ Bei kurzfristiger Absage des Einsatzes werden die Hälfte der verabredeten Dauer, mindestens eine Stunde, höchstens aber zwei Stunden pro Halbtage, entschädigt. Als kurzfristig gilt eine Absage, wenn sie weni-</p>

	ger als 24 Stunden vor Beginn des verabredeten Einsatzes erfolgt. Eine Wegentschädigung ist in diesem Fall nicht geschuldet.
⁵ Mit der Entschädigung sind sämtliche Spesen und Aufwendungen abgegolten.	⁵ Weitere Spesen und Aufwendungen können nicht geltend gemacht werden.
	§ 24. b. Übersetzen
	¹ Die Entschädigung für Übersetzungen richtet sich nach dem Umfang des Zieltextes und dem Schwierigkeitsgrad der Übersetzung. In besonderen Fällen bemisst sich die Entschädigung nach dem Umfang des Ausgangstexts.
	² Der Umfang wird nach Standardseiten berechnet, wobei eine Standardseite 1 800 Zeichen einschliesslich Leerzeichen umfasst. Angebrochene Standardseiten sind auf die nächste halbe Standardseite aufzurunden. Der zu vergütende Mindestumfang pro Übersetzung beträgt eine Standardseite.
	³ Bei ausserordentlich dringenden Übersetzungen kann ein Zuschlag gemäss Ziff. 4 lit. c des Anhangs vereinbart werden.
	⁴ Besondere Arbeiten in Zusammenhang mit Übersetzungen, die nicht nach einem Seitenansatz entschädigt werden können, werden nach dem Stundenansatz für Dolmetscheinsätze oder nach einem anderen, im Voraus vereinbarten Tarif vergütet.
	§ 25. c. Sprachmittlung
	Die Grundentschädigung für Sprachmittlungseinsätze im Bereich der Kommunikationsüberwachung richtet sich nach dem Zeitaufwand und dem Zeitpunkt des Einsatzes. Zudem wird eine pauschale Wegentschädigung entrichtet, mit der Zeit und Kosten der An- und Rückreise abgegolten werden. Weitere Spesen und Aufwendungen können nicht geltend gemacht werden.
	§ 26. d. Besondere Aufträge
	¹ Die Entschädigung für besondere Sprachdienstleistungen, insbesondere länger dauernde Dolmetscheinsätze, Dolmetscheinsätze auf Dienstreisen oder grössere Übersetzungsaufträge, kann gesondert vereinbart werden.

	² Die Entschädigung für Dolmetscheinsätze in Gebärdensprache richtet sich nicht nach dieser Verordnung.
	³ Erfolgt der Einsatz der dolmetschenden oder übersetzenden Person in Verfahren vor Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden im Auftrag einer Drittperson, wie insbesondere einer amtlichen Verteidigerin oder eines amtlichen Verteidigers, wird die Ausrichtung der Ansätze gemäss Entschädigungstarif zuzüglich eines Zuschlags von 10% auf die Gesamtentschädigung für die sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberbeiträge empfohlen.
§ 19. Entschädigungsleistung	§ 27. e. Auszahlungsbeleg
¹ Die auftraggebende Behörde erstellt für jeden geleisteten Einsatz einen Beleg, der über Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes Auskunft gibt. Sie übermittelt diesen der für die Leistung der Vergütung zuständigen Stelle.	¹ Die auftraggebende Behörde erstellt für jeden erfüllten Dolmetsch- und Übersetzungsauftrag einen Beleg. Bei erfüllten Sprachmittlungsaufträgen erfolgt die Erstellung des Belegs monatlich.
	² Der Beleg gibt Auskunft über:
	a. Zeitpunkt, Dauer, Sprache, Geschäftsnummer, angewendeter Tarif und allfällige Tarifzuschläge bei Dolmetschaufträgen.
² Die Vergütung erfolgt monatlich gestützt auf die eingereichten Einsatzbelege.	b. Umfang, Sprache, Geschäftsnummer, angewendeter Tarif und allfällige Tarifzuschläge bei Übersetzungsaufträgen.
	c. Umfang, Sprache, Ermittlungsverfahren, angewendeter Tarif und allfällige Tarifzuschläge bei Sprachmittlungsaufträgen.
	³ Die auftraggebende Behörde übermittelt den Auszahlungsbeleg der für die Ausrichtung der Entschädigung zuständigen Stelle.
E. Schluss- und Übergangsbestimmungen	E. Übergangsbestimmung
§ 22. Weitergeltung von Sonderregelungen	
Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen der Direktion für Soziales und Sicherheit mit Personalvermittlungsgesellschaften über den Einsatz und die Entschädigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Aufgabenbereich des Migrationsamtes.	

	§ 28.
	¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gestützt auf die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 im Dolmetscherverzeichnis eingetragenen Personen gelten in Bezug auf diejenigen Kategorien von Sprachdienstleistungen als akkreditiert, für die sie bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetragen waren.
	² Personen, die gestützt auf die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 im Dolmetscherverzeichnis für Übersetzungsleistungen eingetragen waren, bleiben längstens während drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung für Übersetzungsleistungen akkreditiert.
	³ Personen, die gestützt auf die Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 im Dolmetscherverzeichnis für Sprachmittlungsleistungen eingetragen waren, bleiben längstens während vier Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung für Sprachmittlungsleistungen akkreditiert.
	⁴ Die Akkreditierung für Übersetzungsleistungen richtet sich bis zum Zeitpunkt, in dem das Akkreditierungsverfahren für Übersetzungsleistungen zur Verfügung steht, nach dem Akkreditierungsverfahren für Dolmetschleistungen. Diese Akkreditierung besteht während längstens drei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung.
	⁵ Die Akkreditierung für Sprachmittlungsleistungen richtet sich bis zum Zeitpunkt, in dem das Akkreditierungsverfahren für Sprachmittlungsleistungen zur Verfügung steht, nach dem Akkreditierungsverfahren für Dolmetschleistungen. Diese Akkreditierung besteht während längstens vier Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung.
	⁶ Vorbehalten bleiben §§ 16 f.
§ 23. Inkrafttreten	
Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.	

Anhang: Entschädigungstarif	Anhang: Entschädigungstarif
1. Ansätze für Dolmetschen (einschliesslich Wartezeit)	1. Ansätze mit Akkreditierung
a. Werktage zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr Fr. 75/Std.	a. Dolmetschen im Auftrag von Polizei, Staatsanwaltschaft, Zwangsmassnahmengericht sowie weiteren Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die nachfolgend nicht ausdrücklich genannt werden, Fr. 95 pro Stunde
b. Reisezeit höchstens 30 Min. pro Weg	b. Dolmetschen im Auftrag eines Bezirksgerichts Fr. 110 pro Stunde
	c. Dolmetschen im Auftrag des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts oder des Sozialversicherungsgerichts Fr. 125 pro Stunde
c. Ausserordentlich schwierige Übersetzungen (besondere Gerichtsverfahren, komplexe Fachsprachen) Fr. 95/Std.	d. Dolmetschen im Auftrag des Handelsgerichts Fr. 140 pro Stunde
d. Einsatz zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen Zuschlag von insgesamt 25%	e. Übersetzungen Fr. 95 pro Standardseite
e. Übersetzung besonders seltener Sprachen Fr. 95/Std. oder nach Vereinbarung	f. ausserordentlich schwierige Übersetzungen Fr. 125 pro Standardseite
f. Übersetzung auf Dienstreisen nach Vereinbarung	g. Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung Fr. 75 pro Stunde
g. Bei länger dauernden Einsätzen, insbesondere dauerhaften Überwachungsmaßnahmen nach Vereinbarung	
2. Ansätze für schriftliche Übersetzungen	2. Ansätze ohne Akkreditierung
a. Entschädigung pro produzierte A4-Seite (mittleres Schriftbild; Aufrundung auf halbe bzw. ganze Seite) Fr. 75	a. Dolmetschen Fr. 75 pro Stunde
b. Ausserordentlich schwierige Übersetzungen Fr. 95/Seite	b. Übersetzen Fr. 75 pro Standardseite
c. Angeordnete Übersetzungen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen Zuschlag von insgesamt 25%	c. Sprachmittlung im Bereich der Kommunikationsüberwachung Fr. 60 pro Stunde
d. Übersetzung besonders seltener Sprachen oder Grossaufträge nach Vereinbarung	
e. Bei länger dauernden Einsätzen, insbesondere dauerhaften Überwachungsmaßnahmen nach Vereinbarung	

Die Ansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.	
	3. Zuschläge
	a. Dolmetsch- und Sprachmittlungseinsätze zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr Zuschlag von 50 %
	b. Dolmetsch- und Sprachmittlungseinsätze an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr Zuschlag von 25 %
	c. ausserordentlich dringende Übersetzungen, sofern ein Zuschlag vereinbart wurde, Zuschlag von 25 %
	4. Wegentschädigung
	a. bei Dolmetscheinsätzen pauschal Fr. 75 pro Einsatz
	b. bei Sprachmittlungseinsätzen im Bereich der Kommunikationsüberwachung pauschal Fr. 40 pro Einsatztag